



Informationen

zur

GYMNASIALEN OBERSTUFE

Was Schüler und Lehrer wissen müssen . . .



. . . und Eltern schon immer wissen wollten.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeines	
1. Informationen zur gymnasialen Oberstufe	3
2. Unterrichtsversäumnisse	4
3. Kurswechsel und Kursaufgabe	5
4. Leistungsbewertung	5
5. Sport in der Sek. II	6
6. Fachhochschulreife	6
7. Verweildauer	8
Einführungsphase (Klassenstufe 11)	
1. Organisation des Unterrichts und Teilnahmeverpflichtung	9
2. Versetzung	10
Qualifikationsphase (Klassenstufe 12 + 13)	
1. Aufgabenfelder und Prüfungsfächer	11
2. Unterricht auf verschiedenen Niveaus	11
3. Belegungsverpflichtungen	11
4. Schriftliche Leistungsfeststellungen	17
5. Teilnahme am Religionsunterricht	17
6. Sportunterricht	18
7. Einbringungsverpflichtungen	19
8. Gesamtqualifikation	19
9. Umrechnung der Gesamtpunktzahl in die Abitur-Durchschnittsnote	20
10. Die besondere Lernleistung im Abitur	20

Allgemeines

1. Informationen zur gymnasialen Oberstufe

Vorbemerkungen

Die vorliegende Sammlung von Informationen zur gymnasialen Oberstufe basiert auf

- der „Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)“,
- den „Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“,
- der „Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOFAK)“,
- den „Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOFAK)“ in den jeweils gültigen Fassungen (letzte Änderungen aus 2005),
- den ministeriellen Erlassen zu den Themen „Zeugnisse“, „Schriftliche Arbeiten“ und „Hausaufgaben“
- sowie den an der Eichenschule bestehenden Konferenzbeschlüssen.

Die Infosammlung, die regelmäßig überarbeitet und aktualisiert werden soll, enthält eine (hoffentlich) übersichtliche Zusammenfassung der vielen Bestimmungen und dient zur leichteren Orientierung für Schüler, Lehrer und Eltern.

Bei Unklarheiten und in Zweifelsfällen sollte jedoch das Gespräch mit dem Oberstufenkoordinator gesucht werden, um Probleme bei der Laufbahnplanung zu vermeiden.



Karsten Frick
Oberstufenkoordinator

Hinweis

In den vorliegenden Texten wird wegen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit jeweils nur die männliche Form verwendet. Die Formulierung „die Schüler“ steht somit für „die Schülerinnen und Schüler“. Dies gilt ebenso für „Lehrer“, „Fachlehrer“ usw.

2. Unterrichtsversäumnis durch Schüler der gymnasialen Oberstufe

(Bezug: Erlass des MK vom 29.8.1995, zuletzt geändert durch MK-Erlass vom 01.02.2005 sowie VO-GO)

1. Verpflichtung zur regelmäßigen Unterrichtsteilnahme

Die Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen.

2. Beurlaubungen

- 2.1. In zwingenden Fällen ist eine Beurlaubung nach rechtzeitigem schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten oder auch der volljährigen Schüler möglich. So bedarf die Teilnahme an Führerscheinprüfungen, Einstellungstests o.ä. immer der vorherigen Beurlaubung und ist nicht im Nachhinein entschuldbar.
- 2.2. Über die Beurlaubung für die einzelne Stunde entscheidet die Fachlehrkraft, bis zu drei Tagen der Klassenlehrer bzw. der Tutor und darüber hinaus der Schulleiter. Beurlaubungen an sog. „Ferienrandtagen“ sind grundsätzlich vom Schulleiter zu genehmigen.
- 2.3. Fällt ein Klausurtermin in den beantragten Beurlaubungszeitraum, so ist die Beurlaubung nur im Ausnahmefall möglich.
- 2.4. Der Schüler hat dann die Pflicht, zunächst die Lehrkraft, die die Klausur schreiben lässt, um Zustimmung per Unterschrift zu bitten. Erst danach kann nach 2.2 vorgegangen werden.

3. Fehlen aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse

- 3.1. Nimmt ein Schüler mehrere Stunden an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am Unterricht teil, so ist der Schule der Grund des Fernbleibens umgehend, d.h. am ersten Tag des Fehlens, mitzuteilen.
- 3.2. Verlässt ein Schüler die Schule vor Ende seines stundenplanmäßigen Unterrichts, so hat er sich persönlich bei den Fachlehrkräften des nachfolgenden Unterrichts abzumelden.
- 3.3. Eine schriftliche Entschuldigung hat der Schüler unmittelbar nach Wiederaufnahme des Unterrichts den Lehrkräften zwecks Abzeichnung und Eintragung ins Klassenbuch bzw. Kursheft vorzulegen.
- 3.4. Die Entschuldigungen bzw. Schulunfähigkeitsbescheinigungen werden anschließend dem Klassenlehrer bzw. dem Tutor zur Kenntnisnahme vorgelegt und von diesem zwei Jahre aufbewahrt.
- 3.5. Die schriftliche Entschuldigung obliegt den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler.
- 3.6. In besonderen Fällen kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen.

4. Leistungsbewertung bei Unterrichtsversäumnis

- 4.1. Die Schüler sind auf die möglichen Versäumnisfolgen zu Beginn eines jeden Schuljahres durch den Klassenlehrer bzw. den Tutor hinzuweisen.
- 4.2. Hat ein Schüler Unterricht versäumt und kann seine Leistung in einem Fach oder Kurs deshalb nicht beurteilt werden, so gilt der Unterricht als mit „ungenügend“ abgeschlossen und wird in der Einführungsphase mit der Note 6, in der Qualifikationsphase mit 00 Punkten bewertet.
- 4.3. Dem Unterrichtsversäumnis kommt ein wiederholtes verspätetes Erscheinen zum Unterricht gleich.
- 4.4. Einem Schüler, der aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen Unterricht versäumt hat, soll Gelegenheit gegeben werden, nachträglich Leistungen zu erbringen, die eine Beurteilung ermöglichen.
- 4.5. Versäumt ein Schüler Unterricht, so muss er den versäumten Unterrichtsstoff selbst nacharbeiten.
- 4.6. Muss ein Fachlehrer annehmen, dass er die Gesamtleistung eines Schülers in einem Fach oder Kurs wegen häufiger Versäumnisse voraussichtlich nicht beurteilen kann, so teilt er dies umgehend dem Schulleiter mit. Der Schüler ist vom Fachlehrer auf die mögliche Versäumnisfolge schriftlich hinzuweisen.

5. Fehlen bei Klausuren

- 5.1. Es gilt 3.1.
- 5.2. Das Fehlen bei einer Klausur ist bei Wiederaufnahme des Unterrichts schriftlich bei der Lehrkraft und danach beim Klassenlehrer/Tutor zu entschuldigen.
- 5.3. Hat ein Schüler eine Klausur versäumt, so entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine Ersatzleistung erbringen muss. Liegen für das Versäumnis wichtige Gründe vor, die der Schüler nachweist, so gibt der Fachlehrer dem Schüler in der Regel einmal Gelegenheit zu einer Ersatzleistung. Welche Ersatzleistung der Schüler erbringen muss, wird vom Fachlehrer festgesetzt. Als Ersatzleistung kommen in Frage:
 - eine Klausur,
 - ein Referat mit Diskussion,
 - eine Hausarbeit in selbstständiger Leistung,
 - ein Kolloquium.
- 5.4. Bleibt eine Klausur unentschuldigt oder wird die Ersatzleistung nicht erbracht, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

3. Kurswechsel und Kursaufgabe

Die Kurswahl für das jeweils kommende Schuljahr findet für alle Altersstufen in der 2. Hälfte des 2. Schulhalbjahres statt. Für Kursab-, -um- oder –zuwahlen gilt folgende Regelung:

1. Die Schüler der Sekundarstufe II haben innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Kurshalbjahres die Möglichkeit zum Kurswechsel, sofern schulorganisatorische Gründe einem Wechsel nicht entgegenstehen.
2. Eine Zuwahl von Kursen ist innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres möglich, sofern schulorganisatorische Gründe einem Wechsel nicht entgegenstehen.
3. Eine Kursaufgabe von Kursen, die ohne Verpflichtung belegt wurden, ist nur innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Kurshalbjahres möglich. Erscheint ein Schüler nach dieser Frist nicht mehr in einem belegten Kurs, so wird dieser mit 00 Punkten bewertet.
4. Bei allen Änderungen müssen die Belegungsverpflichtungen und die Mindeststundenzahl beachtet werden.
5. Kurswechsel und Kursaufgabe sind nur in Abstimmung mit den Kurslehrern und dem Tutor sowie mit Genehmigung von Koordinator und Schulleitung möglich. Entsprechende Formulare sind beim Oberstufenkoordinator erhältlich.
6. Ausnahmen von Pkt. 1. - 3. dieser Regelung sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

4. Leistungsbewertung

Die Halbjahresnoten setzen sich zusammen aus

Leistungen in den Klausuren	und	<p>Mitarbeit im Unterricht</p> <ul style="list-style-type: none"> ✦ mündliche Beiträge (Beteiligung am Unterrichtsgespräch, Referate usw.) ✦ schriftliche Beiträge (Tests, Hausaufgaben, Protokolle u. a.) ✦ experimentelle und praktische Leistungen
------------------------------------	-----	---

Die Bewertung erfolgt

- in der Einführungsphase in Form der bekannten Noten 1 bis 6,
- in der Qualifikationsphase in Form von Notenpunkten (KMK-Punkten), die dem herkömmlichen Notensystem folgendermaßen zugeordnet sind:

sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend		
+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6		
15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00		

Bewertete schriftliche Arbeiten = Klausuren

Die Klausuren sind laut Erlass „in der Regel einige Tage vor der Anfertigung anzukündigen“. Sie sollen möglichst gleichmäßig über das Schuljahr verteilt werden, um Häufungen vor den Zeugnis- und Ferienterminen zu vermeiden. Während einer Woche dürfen von einer Klasse oder Lerngruppe höchstens drei, an einem Schultag darf nicht mehr als eine bewertete schriftliche Arbeit geschrieben werden. Für die Koordination der Termine sorgt in der gymnasialen Oberstufe der Oberstufenkoordinator. Allen Schülern wird dazu zu Schuljahresbeginn ein Klausurenplan für das gesamte Schuljahr mitgeteilt.

Für Notenzeugnisse sind gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3.10.1968 folgende Notenbezeichnungen und Notenziffern zu verwenden:

Notenbezeichnung	Notenziffer	Notendefinition gemäß KMK-Beschluss
sehr gut	1	Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
gut	2	Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
befriedigend	3	Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
ausreichend	4	Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
mangelhaft	5	Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.
ungenügend	6	Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Wenn bei mehr als der Hälfte der Klausuren in einer Lerngruppe das Ergebnis schlechter als „ausreichend“ ist oder unter fünf Punkten liegt, wird die Klausur in der Regel nicht bewertet. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Schulleiters möglich.

5. Sport in der Sekundarstufe II

In der Sekundarstufe II werden die bekannten Sportdisziplinen zwei verschiedenen Erfahrungs- und Lernfeldgruppen zugeordnet.

Der **Gruppe A** liegt primär eine Bewegungsidee zugrunde, die das individuelle Handeln in den Vordergrund rückt. Dazu gehören:

- Turnen und Bewegungskünste (abgekürzt TB)
- Gymnastische, rhythmische u. tänzerische Bewegungsgestaltung (GT)
- Laufen, Springen, Werfen, Orientieren (LSW)
- Auf Rädern und Rollen (RR)
- Auf Schnee und Eis (Ski)

Hauptmerkmal der **Gruppe B** ist die Spielidee, deren Schwerpunkt im partner- und gemeinschaftsbezogenen Handeln liegt. Dazu gehören bei uns:

- Badminton (BM), Basketball (BB), Fußball (FB), Handball (HB), Tennis (TE), Tischtennis (TT) und Volleyball (VB).

In der Einführungsphase wählt man dazu einen ganzjährigen Sportkurs bei einer Lehrkraft, der beide Bereiche mittels halbjährlicher Themenschwerpunkte abdeckt. Die Regelungen für die Qualifikationsphase sind im zugehörigen Kap. 6 auf S. 18 ausführlich dargestellt.

6. Fachhochschulreife

Die Zugangsberechtigung zu einer Fachhochschule erwirbt man durch die allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder durch die Fachhochschulreife, die in einen schulischen und einen berufsbezogenen Anteil gegliedert ist. Der schulische Teil der Fachhochschulreife wird in der gymnasialen Oberstufe erworben.

Die Bescheinigung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erhält, wer die QPhase vor der Abiturprüfung verlässt und folgende Bedingungen **in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren** (also z. B. 12/2 und 13/1) erfüllt:

1. Die Summe der vier Kursergebnisse im 1. und 2. (schriftlichen) Prüfungsfach muss mindestens 20 Punkte betragen.
Außerdem darf unter diesen vier Kursergebnissen nur ein sog. „Unterkurs“ (mit 01 bis 04 KMK-Punkten bewertete Kurse) sein.
Für die Errechnung der Gesamtpunktzahl und die Ermittlung der Durchschnittsnote wird diese Summe anschließend verdoppelt.
2. Der Schüler wählt elf weitere Kursergebnisse, darunter mindestens sechs aus vierstündigen und höchstens fünf aus zweistündigen Kursen, zwecks Einbringung in die Gesamtpunktzahl aus. Die Summe dieser Kursergebnisse muss mindestens 55 Punkte betragen.
Außerdem dürfen unter den elf Kursergebnissen maximal zwei Unterkurse vertreten sein.
3. Unter den 15 gemäß Nrn. 1 und 2 ausgewählten Kursergebnissen müssen jeweils zwei Schulhalbjahresergebnisse folgender Fächer vertreten sein:
 - Deutsch
 - ein- und dieselbe Fremdsprache
 - Geschichte oder das aus dem Aufgabenfeld B gewählte Prüfungsfach
 - Mathematik
 - ein- und dieselbe Naturwissenschaft
4. Unter den 15 ausgewählten Kursergebnissen muss das 3. Prüfungsfach mit zwei Schulhalbjahresergebnissen Berücksichtigung finden.
5. Wiederholer können sich entscheiden, ob sie die einzubringenden Schulhalbjahresergebnisse **vollständig** aus dem ersten oder dem zweiten Durchgang eines Schulhalbjahres wählen wollen.

Aus den zu berücksichtigenden Schulhalbjahresergebnissen wird durch Addition¹⁾ eine Gesamtpunktzahl und daraus gemäß der unten abgedruckten Tabelle eine Durchschnittsnote errechnet.

¹⁾Man beachte die gemäß Nr. 1 vorzunehmende Verdopplung der Punktzahl im 1. und 2. Prüfungsfach.

Umrechnung der Gesamtpunktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach § 17 Abs. 8 AVO-GOFAK in eine Durchschnittsnote der sechsstufigen Notenskala

Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote
95	4,0	181 bis 186	2,4
96 bis 100	3,9	187 bis 191	2,3
101 bis 106	3,8	192 bis 197	2,2
107 bis 112	3,7	198 bis 203	2,1
113 bis 117	3,6	204 bis 209	2,0
118 bis 123	3,5	210 bis 214	1,9
124 bis 129	3,4	215 bis 220	1,8
130 bis 134	3,3	221 bis 226	1,7
135 bis 140	3,2	227 bis 231	1,6
141 bis 146	3,1	232 bis 237	1,5
147 bis 152	3,0	238 bis 243	1,4
153 bis 157	2,9	244 bis 248	1,3
158 bis 163	2,8	249 bis 254	1,2
164 bis 169	2,7	255 bis 260	1,1
170 bis 174	2,6	261 bis 265	1,0
175 bis 180	2,5		

Die Eichenschule stellt auf Antrag ein Zeugnis der Fachhochschulreife aus, wenn der schulische und der berufsbezogene Teil (einjähriges Praktikum oder erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung) nachgewiesen werden. Die Durchschnittsnote des schulischen Teils bildet die Endnote der Fachhochschulreife.

Folgende Bedingungen sind an das einjährige Praktikum gestellt.

- Der Umfang liegt deutlich über 1000 Praktikumsstunden.
- Es muss auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden.
- Es muss einen umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe vermitteln.
- Es muss einen umfassenden Überblick über Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung vermitteln.

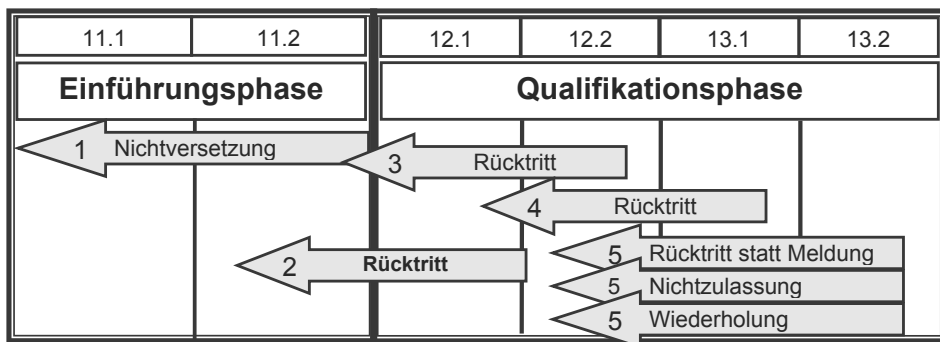
Über nähere Einzelheiten informiert der Oberstufenkoordinator.

7. Verweildauer

Der Besuch der gymnasialen Oberstufe dauert mindestens zwei und höchstens vier, im Regelfall drei Jahre. Eine Überschreiten dieser Regelzeit ist in folgenden Fällen möglich:

1. Nichtversetzung am Ende der Einführungsphase
2. Rücktritt am Ende des 1. Kurshalbjahres
3. Rücktritt am Ende des 2. Kurshalbjahres
4. Rücktritt am Ende des 3. Kurshalbjahres
5. Ferner im Rahmen der Abiturprüfung durch
 - Rücktritt statt Meldung zum Abitur oder
 - Nichtzulassung zur Abiturprüfung oder
 - Wiederholung bei Nichtbestehen der Abiturprüfung

Die fünf Möglichkeiten zur Überschreitung der Regelzeit sind in folgendem Schaubild noch einmal dargestellt:



Einführungsphase (Klassenstufe 11)

1. Organisation des Unterrichts und Teilnahmeverpflichtung

Der Unterricht in der Einführungsphase findet im Pflichtbereich (außer Religion, Werte u. Normen, Philosophie und Sport) sowie in Englisch im Klassenverband statt.

Der Unterricht im Wahlpflicht- und Wahlbereich (außer Englisch) findet in Kursen statt, die in Leisten angeordnet sind. Die Fächer einer Leiste werden zeitgleich unterrichtet.

1.1 Pflichtbereich

Die Teilnahme an den Fächern dieses Bereiches ist verpflichtend.

Fach	Kürzel	Wochenstunden
Deutsch	De	3
Kunst	Ku	2
Musik	Mu	2
Politik	Po	2
Geschichte und Erdkunde (je 1 Halbjahr)	Ge, Ek	2
Religion / Werte u. Normen / Philosophie ¹⁾	Re/WN/Pl	2
Mathematik	Ma	4
Biologie ³⁾	Bi	2
Chemie ³⁾	Ch	2
Physik ³⁾	Ph	2
Sport ²⁾	Sp	2
	Summe	25

¹⁾ Wer nicht am Religionsunterricht teilnimmt, muss stattdessen am Unterricht Werte und Normen oder Philosophie teilnehmen. Über Ausnahmen informiert der Oberstufenkoordinator. Vgl. auch Nr. 5.

²⁾ Wer vom Sportunterricht befreit ist (Attest), muss am Unterricht in einem weiteren Fach des Wahlpflicht- oder Wahlbereichs teilnehmen.

³⁾ Eine der drei Naturwissenschaften kann durch Informatik ersetzt werden.

1.2 Wahlpflichtbereich

Fach	Kürzel	Wochenstunden
eine im 5. oder 7.Schuljahr begonnene Fremdsprache	En, Fr, La, Sa	3
eine weitere Fremdsprache ¹⁾	En, Fr, La, Sa	3 bzw. 4 in Sa ¹⁾
	Summe	6 bzw. 7

¹⁾ Wenn die in Jahrgang 11 neu begonnene Fremdsprache Spanisch gewählt wird, so muss diese bis einschließlich Jahrgang 13 betrieben werden und die beiden letzten Kurse müssen in die Gesamtqualifikation zum Abitur eingebracht werden.

1.3 Wahlbereich

Es können ohne Verpflichtung weitere Fächer gewählt werden.

Fach	Kürzel	Wochenstunden
dritte Fremdsprache	En, Fr, La, Sa	3 bzw. 4 in Sa
Informatik	In	2

1.4 Stundenzahl

Die Höchststundenzahl für einen Schüler beträgt 35 Wochenstunden. Ausnahmen sind nur nach Genehmigung durch den Schulleiter möglich.

1.5 Kurswechsel

Im Wahlbereich können Fächer zu Beginn des 2. Halbjahres gewechselt, aufgegeben oder neu hinzugenommen werden.

Kenntnisdefizite müssen von dem Schüler selbst ausgeglichen werden.

1.6 Sport

Alle Schüler müssen im Verlauf der Einführungsphase Themen aus den beiden Erfahrungs- und Lernfeldgruppen A und B belegen. Sie informieren sich in der Kursankündigung über die angebotenen Sportarten-Kombinationen und treffen Ihre Wahl (mit Ersatzwahl).

1.7 Klausuren

Es werden in allen Fächern (außer in Sport) Klausuren geschrieben. Die Dauer beträgt im Fach Deutsch 2 bis 3 Stunden, in allen übrigen Fächern 1 bis 2 Stunden.

- In den Fächern Mathematik und neu begonnener Fremdsprache (Spanisch) sind 4 bis 6 Klausuren, in den Fächern Deutsch und fortgeführter Fremdsprache 3 bis 5 Klausuren zulässig; die mittlere Zahl gibt den Regelfall an.
- In der neubegonnenen Fremdsprache (Spanisch) sind auch mehr als 6 und dafür kürzere Klausuren zulässig.
- In allen übrigen (zweistündigen) Fächern sind 2 oder 3 Klausuren zulässig; in der Regel werden 2 Klausuren geschrieben.
- In den Halbjahresfächern (Ge u. Ek) werden 1 oder 2 Klausuren geschrieben.

Über die alle Klausurtermine im Schuljahr wird jeder Schüler am Schuljahresanfang durch einen Klausurenplan informiert.

2. Versetzung

- 2.1. Grundlage für die Versetzung sind die Leistungen im Pflicht- und Wahlpflichtunterricht (vgl. Nrn 1.1 und 1.2).
- 2.2. Die Versetzung ist erreicht, wenn mit den Leistungen nach Absatz 2.1 eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - mindestens die Note „ausreichend“ in allen Fächern,
 - die Note „mangelhaft“ in höchstens einem Fach und jeweils mindestens die Note „ausreichend“ in allen übrigen Fächern.
- 2.3. Die Versetzungskonferenz kann außerdem eine Versetzung beschließen, wenn schwache Leistungen, die eine Versetzung nach Absatz 2.2 verhindern, folgendermaßen ausgeglichen werden können:
 - Zwei Fächer, die mit „mangelhaft“ bewertet sind, lassen sich jeweils durch ein Fach ausgleichen, dessen Note jeweils mindestens „befriedigend“ ist. Dabei können Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik nur untereinander ausgeglichen werden.
 - Das Urteil „ungenügend“ in einem Fach lässt sich durch das Urteil „gut“ oder „sehr gut“ in einem anderen Fach ausgleichen. Dabei können Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik nur untereinander ausgeglichen werden.

und

- eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase zu erwarten ist.
- 2.4. Drei oder mehr Fächer nach Nr. 2.1 mit einer schlechteren Bewertung als „ausreichend“ **oder** ein Fach mit „ungenügend“ und mindestens ein weiteres Fach mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ können nicht ausgeglichen werden.
 - 2.5. Wer nicht in die Qualifikationsphase versetzt wird, kann die Einführungsphase einmal wiederholen.
 - 2.6. Wenn nach dem 1. Halbjahr ein Fach im Wahlbereich freiwillig gewechselt wurde, so können nur die Leistungen in dem im 2. Halbjahr belegten Fach herangezogen werden.
 - 2.7. Die Leistungen in einem Fach im Wahlbereich, das nur im 1. Halbjahr belegt wurde, können nicht berücksichtigt werden.

Qualifikationsphase (Klassenstufen 12 und 13)

1. Aufgabenfelder und Prüfungsfächer

Aufgabenfeld	Fach	wählbar als 1.-3. Prüfungsfach auf erhöhtem Niveau	wählbar als 4./5. Prüfungsfach auf grundlegendem Niveau
A sprachlich- literarisch- künstlerisch	Deutsch	◆	●
	Englisch	◆	●
	Französisch		● ¹⁾
	Latein		● ¹⁾
	Spanisch		●
	Kunst	◆	●
	Musik		●
B gesellschafts- wissenschaftlich	Politik		●
	Geschichte	◆	●
	Erdkunde	◆	●
	ev. Religion		●
	Philosophie		●
	Werte u. Normen		●
C mathematisch- naturwissenschaftlich- technisch	Mathematik	◆	●
	Physik	◆	●
	Chemie		●
	Biologie	◆	●
	Informatik		● ¹⁾
	Sport		

1) Der Kurs kann unter Umständen als jahrgangsübergreifender oder als „Huckepack“-Kurs durchgeführt werden.

Bedingungen:

1. Aus jedem Aufgabenfeld muss mindestens **ein Prüfungsfach** gewählt werden.
2. Unter den Prüfungsfächern müssen zwei der drei Kernfächer **Deutsch, Fremdsprache** und **Mathematik** sein.
3. Die Prüfungsfächer müssen vor dem Eintritt in die Qualifikationsphase durchgehend belegt worden sein; lediglich im 4. und 5. Prüfungsfach kann der Schulleiter in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

2. Unterricht auf erhöhtem und grundlegendem Niveau – Prüfungsfächer

Die **Fächer auf erhöhtem Niveau** werden grundsätzlich mit 4 Wochenstunden unterrichtet. Im Abitur bilden sie das 1. - 3. Prüfungsfach. Dort findet eine schriftliche Prüfung (300 min) statt.

Das **4. und das 5. Prüfungsfach** werden auf grundlegendem Niveau mit 4 Wochenstunden betrieben.

Im 4. Prüfungsfach findet eine schriftliche Prüfung (220 min), im 5. Prüfungsfach eine mündliche Prüfung (20 - 30 min) statt.

Die übrigen Fächer werden auf grundlegendem Niveau wahlweise zwei- oder vierstündig belegt. Bei der Entscheidung spielen persönliche Interessen und das Erreichen der Pflichtstundenzahl eine entscheidende Rolle.

In den schriftlichen Prüfungsfächern kann unter Umständen zusätzlich eine mündliche Prüfung erfolgen (siehe unter 8. Gesamtqualifikation).

3. Belegungsverpflichtungen

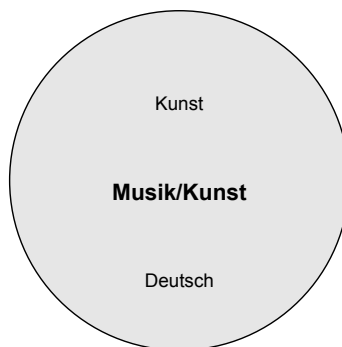
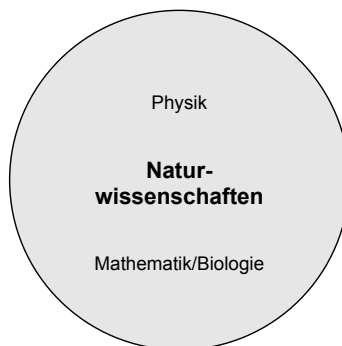
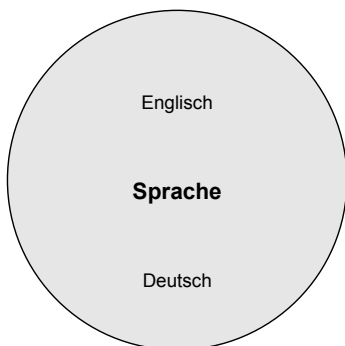
Allgemein:

Je Halbjahr müssen mindestens 34 WStd. belegt werden. Bis einschließlich Schuljahr 2010/11 kürzt die Schule gemäß ministeriellem Erlass nach organisatorischen Maßgaben in zwei Fächern die Pflichtstundenzahl um jeweils eine Stunde, so dass die tatsächliche Mindestpflichtstundenzahl 32 WStd. beträgt.

Die Belegungsverpflichtungen unterscheiden sich nach der Schwerpunktwahl.

4 Schwerpunkte

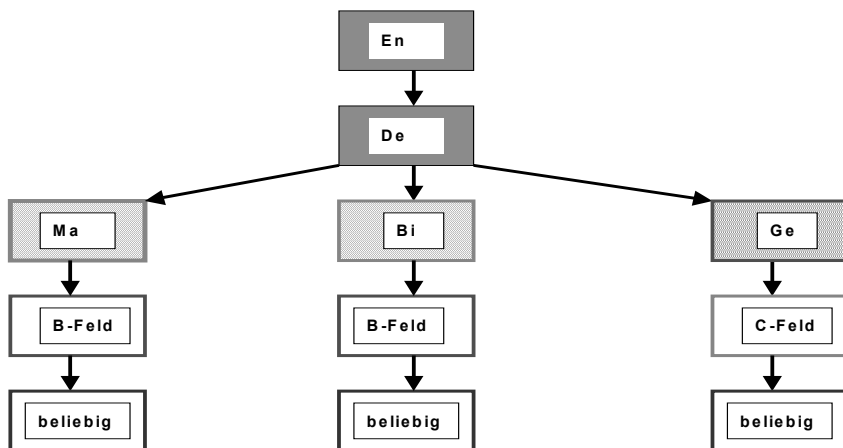
Die Größe unserer Oberstufe legt eigentlich ein Modell mit drei Schwerpunkten nahe. Da der sprachliche und der naturwissenschaftliche Schwerpunkt von jeder Schule angeboten werden müssen, hätte die Eichenschule zwischen dem musisch-künstlerischen und dem gesellschaftlichen Schwerpunkt entscheiden müssen – und damit einen der beiden sehr erfolgreich in unserer Oberstufe arbeitenden Zweig stark herabsetzt. Zudem wäre die Entscheidungsfreiheit für die Schüler deutlich reduziert. Beide Gründe haben uns veranlasst, mutig vier Schwerpunkte anzubieten.



Im sprachlichen Schwerpunkt haben wir uns für die Schwerpunktfächer Englisch und Deutsch entschieden, um diesen Schwerpunkt allen Schülern zugänglich zu machen. Hätten wir an die Stelle von Englisch eine andere Fremdsprache gesetzt, wäre einem Teil der Schüler auf Grund ihrer fremdsprachlichen Vorbildung die Wahl dieses Schwerpunkts nicht möglich gewesen.

Die Auswahl aller anderen Schwerpunktfächer ergibt sich zwingend aus der Verordnung oder orientiert sich am bisherigen Wahlverhalten der Schüler.

a) Sprachlicher Schwerpunkt



Prüfungsfächer auf erhöhtem Niveau

Die Schwerpunktfächer Englisch und Deutsch sind als Prüfungsfächer gesetzt.
Als 3. Prüfungsfach kann Geschichte oder Mathematik oder Biologie gewählt werden.

Prüfungsfächer auf grundlegendem Niveau

Das 4. Prüfungsfach und das 5. Prüfungsfach können aus folgender Auswahl gewählt werden:

A	B	C
Französisch	Geschichte	Mathematik
Latein	Politik-Wirtschaft	Biologie
Spanisch	Religion	Chemie
Kunst		Physik
Musik		Informatik

Die Belegungsverpflichtung ist in folgender Tabelle dargestellt.
Dabei sind mindestens 34 Wochenstunden in jedem Semester zu belegen.

Fach	Wochenstunden	Schulhalbjahre
Englisch	4	4
Deutsch	4	4
weitere Fremdsprache	4	4
Mathematik	4	4
Naturwissenschaft	4	4
Musik/Kunst	2	2
Geschichte	2	2
Politik-Wirtschaft	2	2
Religion / Werte und Normen / Philosophie	2	4
Sport	2	4
Seminarfach	2	4

Ein Fach des Aufgabenfeldes B muss als Prüfungsfach durchgängig vierstündig belegt werden.

b) Musisch-künstlerischer Schwerpunkt



Prüfungsfächer auf erhöhtem Niveau

Die Schwerpunktfächer Kunst und Deutsch sind als Prüfungsfächer gesetzt.
Als 3. Prüfungsfach kann Geschichte oder Mathematik oder Biologie gewählt werden.

Prüfungsfächer auf grundlegendem Niveau

Das 4. Prüfungsfach und das 5. Prüfungsfach können aus folgender Auswahl gewählt werden:

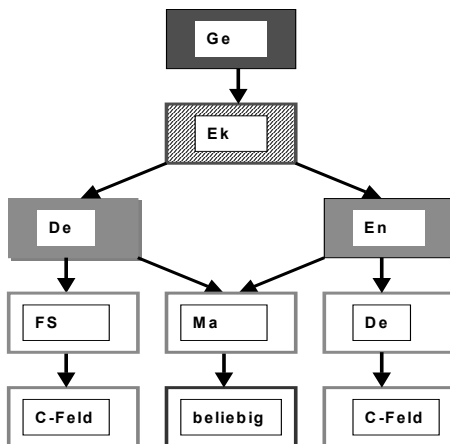
A	B	C
Englisch	Geschichte	Mathematik
Französisch	Politik-Wirtschaft	Biologie
Latein	Religion	Chemie
Spanisch		Physik
Musik		Informatik

Die Belegungsverpflichtung ist in folgender Tabelle dargestellt.
Dabei sind mindestens 34 Wochenstunden in jedem Semester zu belegen.

Fach	Wochenstunden	Schulhalbjahre
Kunst	4	4
Deutsch	4	4
weitere Fremdsprache	4	4
Mathematik	4	4
Naturwissenschaft	4	4
Musik	2	2
Geschichte	2	2
Politik-Wirtschaft	2	2
Religion / Werte und Normen / Philosophie	2	4
Sport	2	4
Seminarfach	2	4

Ein Fach des Aufgabenfeldes B muss als Prüfungsfach durchgängig vierstündig belegt werden.

c) Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt



Prüfungsfächer auf erhöhtem Niveau

Das Schwerpunktfach Geschichte ist als 1. Prüfungsfach, das Schwerpunktfach Erdkunde als 3. Prüfungsfach gesetzt. Als 2. Prüfungsfach kann Deutsch oder Englisch gewählt werden.

Prüfungsfächer auf grundlegendem Niveau

Das 4. Prüfungsfach und das 5. Prüfungsfach können aus folgender Auswahl gewählt werden:

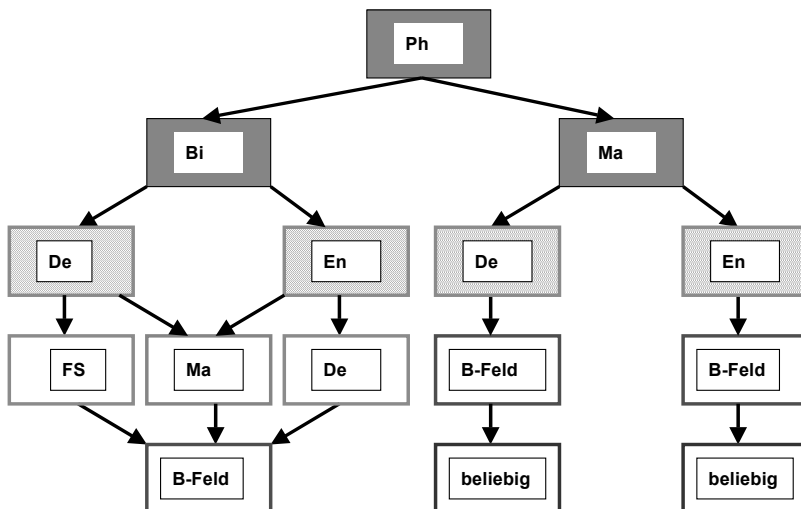
A	B	C
Englisch oder Deutsch	Politik-Wirtschaft	Mathematik
Französisch	Religion	Biologie
Latein		Chemie
Spanisch		Physik
Kunst		Informatik
Musik		

Die Belegungsverpflichtung ist in folgender Tabelle dargestellt.

Dabei sind mindestens 34 Wochenstunden in jedem Semester zu belegen.

Fach	Wochenstunden	Schulhalbjahre
Geschichte	4	4
Erdkunde	4	4
Deutsch	4	4
Fremdsprache	4	4
Mathematik	4	4
Naturwissenschaft	4	4
Musik/Kunst	2	2
Politik-Wirtschaft	2	2
Religion / Werte und Normen / Philosophie	2	4
Weitere Fremdsprache oder weitere Naturwissenschaft	4	2
Sport	2	4
Seminarfach	2	4

d) Naturwissenschaftlicher Schwerpunkt



Prüfungsfächer auf erhöhtem Niveau

Das Schwerpunktfach Physik ist gesetzt; das 2. Schwerpunktfach kann zwischen Mathematik und Biologie ausgewählt werden. Als 3. Prüfungsfach kann Deutsch oder Englisch gewählt werden.

Prüfungsfächer auf grundlegendem Niveau

Das 4. Prüfungsfach und das 5. Prüfungsfach können aus folgender Auswahl gewählt werden:

A	B	C
Deutsch	Geschichte	Mathematik
Englisch	Politik-Wirtschaft	Biologie
Französisch	Religion	Chemie
Latein		Informatik
Spanisch		
Kunst		
Musik		

Die Belegungsverpflichtung ist in folgender Tabelle dargestellt.

Dabei sind mindestens 34 Wochenstunden in jedem Semester zu belegen.

Fach	Wochenstunden	Schulhalbjahre
Physik	4	4
Biologie oder Mathematik	4	4
Deutsch	4	4
Fremdsprache	4	4
Mathematik	4	4
(falls Mathematik Schwerpunktfach: weitere Naturwissenschaft oder Informatik)		
Musik/Kunst	2	2
Geschichte	2	2
Politik-Wirtschaft	2	2
Religion / Werte und Normen / Philosophie	2	4
Sport	2	4
Seminarfach	2	4

Ein Fach des Aufgabenfeldes B muss als Prüfungsfach durchgängig vierstündig belegt werden.

4. Schriftliche Leistungsfeststellungen

4.1 Klausuren:

In der Qualifikationsphase sind folgende Klausuren zu schreiben:

Schul(halb)jahr	Unterricht auf erhöhtem Niveau		Vierstündiger Unterricht auf grundlegendem Niveau		Zweistündiger Unterricht auf grundlegendem Niveau	
	Anzahl	Mindestlänge	Anzahl	Mindestlänge	Anzahl	Mindestlänge
12	4	2-stündig	3	2-stündig	2	2-stündig
13/1	2	2-stündig	2	2-stündig	1	2-stündig
13/2	1	2-stündig	1	2-stündig	1	2-stündig

1) In den Fächern Kunst und Musik kann eine Klausur durch eine fachpraktische Aufgabe, ggf. auch ohne schriftlichen Anteil ersetzt werden.

4.2 Leistungsfeststellung im Seminarfach

Im Seminarfach stehen fachübergreifende und fächerverbindende Problemstellungen und die Einübung verschiedener Methoden im Vordergrund. Es sind verschiedene Arbeitsformen sowie verschiedene Verfahren der Präsentation und der Erörterung von Ergebnissen anzuwenden. Fachübergreifende und fächerverbindende Themen- und Aufgabenstellungen werden von einem Fach ausgehend behandelt. Im Seminarfach wird von jeder Schülerin und von jedem Schüler in einem der Schulhalbjahre eine Facharbeit geschrieben.

An der Eichenschule wird das Seminarfach Schwerpunktächer-übergreifend eingerichtet, d. h. jeder Schüler nimmt am Unterricht in dem Seminarfach teil, das dem gewählten Schwerpunkt zugeteilt ist. Im Seminarfach treten an die Stelle von Klausuren gleichwertige Schülerleistungen, d. h. ein schriftlicher Teil ist unverzichtbar. Für die anzufertigende Facharbeit gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Facharbeit (FA) ist eine vom Schüler außerhalb der Unterrichtszeit selbständig erarbeitete und angefertigte schriftliche Arbeit, in der er sich vertieft und systematisch mit Problemen eines Fachgebietes auseinandersetzt.
2. Die FA wird im Seminarfach im Jg. 12/2 geschrieben.
3. Die FA sollte als Einzel-, kann aber auch als Gruppenarbeit (max. drei Personen) angefertigt werden. In jedem Fall muss die individuelle Leistung erkennbar sein.
4. Der Umfang der Arbeit soll 15 Textseiten in Maschinenschrift (20 Seiten bei zwei, 25 Seiten bei drei Bearbeitern) nicht übersteigen.
5. Für die reine Erstellung der FA, d.h. von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit, stehen den Schülern genau sechs Unterrichtswochen zur Verfügung.
6. Die Themenstellung erfolgt durch die Fachlehrkraft, das Thema muss sich auf den gewählten Schwerpunkt beziehen.
7. Die Betreuung und Bewertung obliegen der Seminarfachlehrkraft.
8. Spätestens nach der Hälfte der Bearbeitungszeit sollte die Fachlehrkraft einen mündlichen Zwischenbericht verlangen.
9. Die FA wird von der Fachlehrkraft mit Hilfe eines Gutachtens bewertet. Ein zusätzliches Gespräch über die FA sollte vor der endgültigen Bewertung durchgeführt werden.
10. Wenn ein Schüler aus schwerwiegenden Gründen, die er nachzuweisen hat, den Abgabetermin nicht einhalten kann, so erhält er vom Schulleiter eine Nachfrist entsprechend der verlorenen Zeit.
11. Wird die FA ohne akzeptablen Grund nicht fristgerecht abgeliefert, so wird sie mit 00 KMK-Punkten bewertet.
12. Eine Einführung in die für die FA notwendigen allgemeinen und in die schwerpunktspezifischen Arbeitstechniken, Methoden und Vorgehensweisen erfolgt im Seminarfach.

5. Teilnahme am Religionsunterricht

- 5.1. In der Qualifikationsphase muss ein Schüler vier Religionskurse seines Bekenntnisses belegen und zwei davon in die Gesamtqualifikation einbringen. Ersatzweise können vier Kurse in Werte und Normen oder in Philosophie belegt werden, von denen zwei eingebracht werden müssen.
- 5.2. Ein Schüler, der keinem Bekenntnis angehört, besucht Unterricht in Werte und Normen bzw. in Philosophie oder den Religionsunterricht.
- 5.3. Ein Schüler, der einem Bekenntnis angehört, für das kein Religionsunterricht an der Schule eingerichtet werden kann, muss nicht am Unterricht in Werte und Normen oder am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses teilnehmen. Für ihn entfällt die Anrechnungsverpflichtung für Religion in der Qualifikationsphase. Er kann stattdessen zwei aufeinander folgende Kurse eines anderen Faches aus dem Aufgabenfeld B, das nicht Prüfungsfach ist, belegen und einbringen.

6. Sportunterricht

6.1 Belegungsverpflichtung:

In den vier Halbjahren der Qualifikationsphase müssen von jeder Schülerin/jedem Schüler zwei Kurse aus der Erfahrungs- und Lernfeldgruppe A („Individuelles sportliches Handeln“) und zwei aus der Erfahrungs- und Lernfeldgruppe B („Partner- und Mannschaftssportspiele“) belegt werden. Dabei ist zu beachten, dass an einer Sportart nur einmal teilgenommen werden darf. Die jeweils anrechenbaren Sportarten sind im Übersichtsplan über das Kursangebot der betreffenden vier Kurshalbjahre in der Kursankündigung durch Unterstreichungen gekennzeichnet.

6.2 Einbringen von Sportkursen:

Soll mehr als ein Kurs in die Abiturqualifikation eingebracht werden, so muss mindestens einer aus der Erfahrungs- und Lernfeldgruppe A („Individuelles sportliches Handeln“) sein.

6.3 Wahl:

Wahlaufgaben für die 12. und 13. Jahrgangsstufe:

- Wer pro Schuljahr jeweils einen Kurs aus der Erfahrungs- und Lernfeldgruppe A und aus der Erfahrungs- und Lernfeldgruppe B belegen möchte, muss jeweils drei Kurse aus A und aus B wählen.
(Anmerkung: Dabei ist es egal, wie A und B kombiniert werden. Folgendes Wahlverhalten ist z.B. zulässig: 12/1: 1. Präferenz: Kurs A1, 2. Präferenz: Kurs B3, 3. Präferenz: Kurs A3; 12/2: 1. Präferenz: Kurs B2, 2. Präferenz: Kurs B4, 3. Präferenz: Kurs A2.)
Hinweis: Ein solches Vorgehen (je drei Kurse aus A und aus B werden gewählt) sollte der Normalfall bei der Sportkurswahl sein.
- Wer in den ersten beiden Kurshalbjahren ausschließlich Kurse aus einer Erfahrungs- und Lernfeldgruppe belegen möchte, muss alle sechs Kurspräferenzen aus dieser Gruppe auf dem Wahlbogen angeben. Im 3. und 4. Kurshalbjahr müssen folglich zwei Kurse aus der in Jahrgangsstufe 12 nicht gewählten Lernfeldgruppe gewählt werden.
Hinweis: Ein solches Vorgehen sollte der Ausnahmefall bei der Sportkurswahl bleiben.

6.4 Kursangebot für 12/13

Das breite Sportangebot variiert jährlich, ist strukturell aber langfristig angelegt. Beispielhaft sei hier zur Orientierung das Kursangebot aus dem Schuljahr 2007/08 abgedruckt:

KURSANGEBOT SPORT FÜR DAS SCHULJAHR 2007/2008:

Erfahrungs- und Lernfeldgruppe A: „Individuelles sportliches Handeln“

1)	<u>Leichtathletik</u> – Mehrkämpfe planen, üben und durchführen	LA1
2)	Entwicklung individueller tänzerischer Bewegungsgestaltungen (<u>Tanz</u>)	TA1
3)	Kämpfen als Körpererfahrung (Schwerpunkt: <u>Judo</u>)	JU1
4)	<u>Schwimmen</u> unter der Sinnorientierung der Gesundheit	SW1

Erfahrungs- und Lernfeldgruppe B: „Partner- und Mannschaftssportspiele“

1. Halbjahr:

1)	Vom <u>Rugby</u> zum <u>Fußball</u>	FB1
2)	Strukturen von Rückschlagspielen am Beispiel <u>Badminton</u>	BM1
3)	Vom Ringhockey zum wettkampfgerechten <u>Hockey</u> -Spiel (nur für Mädchen!)	HB1
4)	Die Zielwurfspiele <u>Basketball</u> und <u>Korbball</u> im Vergleich	KB1
5)	<u>Jokeiba</u> unter besonderer Berücksichtigung des Mannschaftsspielgedankens	JO1

2. Halbjahr:

1)	<u>Leichtathletik</u> – Mehrkämpfe planen, üben und durchführen	LA2
2)	Orientieren zu Fuß und auf Rollen und Rädern (<u>Inline-Skating/Radfahren</u>)	IN1
3)	<u>Schwimmen</u> mit dem Ziel der Fitnessverbesserung	SW2
4)	„Vom Zirkeltraining zum <u>Aerobic</u> “ (Fitnesstrainingsvarianten) [<u>Turnen</u>]	TU1
5)	Gestaltung akrobatischer Bewegungskünste (<u>Akrobatik</u>) [<u>Turnen</u>]	TU2

1)	<u>Beachvolleyball</u> und <u>Hallen-Volleyball</u> im Vergleich	VB1
2)	Entwicklung koordinativer Fähigkeiten am Beispiel <u>Fußball</u>	FB2
3)	Historische Entwicklung des Rückschlag-spiels <u>Tischtennis</u>	TT1
4)	Taktische Strukturen von Torschuss-spielen am Beispiel von <u>Handball</u>	HB2

7. Einbringungsverpflichtungen

Die Bewertung folgender Kurse muss in die Gesamtwertung zum Abitur eingebracht werden:

1. alle Kurse auf erhöhtem Niveau
2. 20 Kurse auf grundlegendem Niveau, darunter alle Kurse des 4. und 5. Prüfungsfaches
3. Unter den Kursen aus 7.1 und 7.2 müssen sein:

Fach	Anzahl der Kurse
Deutsch	4
Eine Fremdsprache ¹⁾	4
Kunst o. Musik	2
Politik	2
Geschichte	2
Religion o. WuN o. Philosophie ²⁾	2
Mathematik	4
Eine Naturwissenschaft ³⁾	4

Anmerkungen:

1. Wenn eine in der Vorstufe neu begonnene Fremdsprache (Spanisch) dort als Wahlpflicht-Fremdsprache betrieben wurde, d.h., wenn in der Vorstufe Spanisch als 2. Fremdsprache gewählt wurde, so müssen die beiden Spanisch-Kurse des letzten Kursjahres (13/1 u. 13/2) eingebracht werden. Dies gilt auch, wenn die Einbringungsverpflichtungen mit einer anderen Fremdsprache erfüllt werden.

Kurse in einer in der Vorstufe neu begonnenen 3. Fremdsprache (Spanisch) können eingebracht werden; in dieser Fremdsprache sind zunächst die beiden Kurse des letzten Kursjahres (13/1 u. 13/2) einzubringen, bevor Kurse des ersten Kursjahres (12/1 u. 12/2) eingebracht werden können.

Im sprachlichen Schwerpunkt muss eine weitere Fremdsprache mit vier Kursen in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

2. Wurde Religionsunterricht der zugehörigen Religionsgemeinschaft nicht angeboten und wird auf die Ersatzwahl von Werte und Normen verzichtet, so sind stattdessen zwei aufeinander folgende Kurse eines anderen Faches aus dem Aufgabenfeld B einzubringen, das nicht Prüfungsfach ist.

3. Im naturwissenschaftlichen Schwerpunkt muss eine weitere Naturwissenschaft (oder ersatzweise Informatik) mit vier Kursen in die Gesamtqualifikation eingebracht werden

4. Im Seminarfach dürfen in Block der Gesamtqualifikation (vgl. Nr. 8) nicht mehr als zwei Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden. Sollen Ergebnisse des Seminarfachs eingebracht werden, so ist zunächst das Schulhalbjahresergebnis zu wählen, in dem die Facharbeit geschrieben worden ist.

Weitere Bedingungen:

1. In Sport können maximal 3 Kurse eingebracht werden. Soll mehr als ein Sportkurs angerechnet werden, so muss unter den anzurechnenden Sportkursen eine Individualsportart (A-Sportart) sein.
2. Unter den oben genannten Kursen dürfen keine themengleiche Kurse sein.
3. Kein Kurs darf mit 00 Punkten bewertet sein.

8. Gesamtqualifikation

Unter der „Gesamtqualifikation“ versteht man die Endnote, die im Abiturzeugnis bescheinigt wird. Zu ihrer Berechnung werden für jeden Schüler der Qualifikationsphase die Leistungen in den unter 7. (Einbringungsverpflichtungen) genannten Kursen sowie die Leistungen in den Abiturprüfungen herangezogen. Die Gesamtqualifikation setzt sich aus den Leistungen in drei Bereichen (Blöcken) zusammen:

	Kurse	Gewichtung	„Anzahl der Noten“	Bedingungen	Minimale Punktzahl zum Bestehen
Block I	22 Halbjahresergebnisse, darunter alle Pflichtkurse ¹ , das 1. bis 4. Halbjahr von P3 und das 1. bis 3. Halbjahr von P4 und P5, aber nicht P1 und P2	1-fach	22	höchstens 4 Kurse mit weniger als 05 Pkt., maximal 5 Kurse pro Fach,	110
Block II	Leistungen in P1 und P2 aus den ersten drei Halbjahren, aus dem 4. Halbjahr	2-fach 1-fach	14	aus den ersten 3 Halbjahren höchstens 2 Kurse mit weniger als 05 Pkt.	70
Block III	Ergebnisse der 5 Prüfungsfächer aus dem 4. Halbjahr sowie die Abiturprüfungsergebnisse ²	1-fach 3-fach	20	in 3 Prüfungsfächern, darunter mindestens im 1. oder 2. P-Fach, mindestens 20 Punkte erreicht (Prüfungsnote 3-fach plus Note 13/2)	100
				Gesamt	280

1) siehe unter 7. Einbringungsverpflichtungen

2) In den schriftlichen Prüfungsfächern kann von der Prüfungskommission auch eine mündliche Prüfung angesetzt werden, oder der Schüler kann sich freiwillig für eine mündliche Prüfung melden. In diesen Fällen werden die schriftliche und mündliche Prüfungsleistung im

Verhältnis 2 : 1 verrechnet. Dabei wird ggf. nach den üblichen mathematischen Regeln gerundet. Im Falle einer besonderen Lernleistung tritt das hier erzielte Ergebnis in vierfacher Wertung an die Stelle von Abiturprüfung und 4. Halbjahr im 4. Prüfungsfach.

Die Punktzahlen der drei Blöcke werden addiert und ergeben eine Gesamtpunktzahl, die nach folgendem Schlüssel (Tabelle 9.) in die Abitur-Durchschnittsnote umgerechnet wird.

9. Umrechnung der Gesamtpunktzahl

nach § 14 Abs. 2 Satz 1 in eine Durchschnittsnote der sechsstufigen Notenskala

Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote
280	4,0	533 bis 548	2,4
281 bis 296	3,9	549 bis 565	2,3
297 bis 313	3,8	566 bis 582	2,2
314 bis 330	3,7	583 bis 599	2,1
331 bis 347	3,6	600 bis 616	2,0
348 bis 364	3,5	617 bis 632	1,9
365 bis 380	3,4	633 bis 649	1,8
381 bis 397	3,3	650 bis 666	1,7
398 bis 414	3,2	667 bis 683	1,6
415 bis 431	3,1	684 bis 700	1,5
432 bis 448	3,0	701 bis 716	1,4
449 bis 464	2,9	717 bis 733	1,3
465 bis 481	2,8	734 bis 750	1,2
482 bis 498	2,7	751 bis 767	1,1
499 bis 515	2,6	768 bis 840	1,0
516 bis 532	2,5		

10. Die besondere Lernleistung im Abitur

In die Abiturprüfung kann an die Stelle der schriftlichen Prüfungsleistung im vierten Prüfungsfach eine besondere Lernleistung eingebracht werden, die sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsanteil zusammensetzt. Eine besondere Lernleistung kann sein

- ein umfassender Beitrag aus einem der unten aufgeführten vom Land geförderten Schülerwettbewerbe,
- eine Jahres- oder Seminararbeit, sofern sie in keinem Zusammenhang zur Facharbeit steht.

Die Arbeit ist schriftlich zu dokumentieren und es wird ein Kolloquium durchgeführt. Bei der Berechnung der Endnote wird die schriftliche Leistung gegenüber der im Kolloquium erbrachten mündlichen Leistung doppelt gewichtet. Die Festlegung des Themas, Gegenstands und Umfangs der schriftlichen Dokumentation erfolgt durch die das Seminarfach unterrichtende Lehrkraft; sie begleitet die Erarbeitung und Erstellung der besonderen Lernleistung fachlich und organisatorisch. Die schriftliche Dokumentation ist im vierten Schulhalbjahr am letzten Unterrichtstag vor der schriftlichen Abiturprüfung bei der unterrichtenden Lehrkraft abzugeben.

Die Anmeldung erfolgt mit der Wahl der Prüfungsfächer im Schulhalbjahr 11/2.

Wenn eine besondere Lernleistung ins Abitur eingebracht wird, so verschieben sich die Gewichtungen der Prüfungsleistungen:

Die besondere Lernleistung wird 4-fach gewichtet, die Prüfungen in den vier verbleibenden Prüfungsfächern werden nur 3-fach gewichtet.

Im Fall einer beabsichtigten besonderen Lernleistung ist ein Beratungsgespräch mit dem Oberstufenkoordinator erforderlich.

Als besondere Lernleistung anerkannte, vom Land geförderte Schülerwettbewerbe:

- Mehrsprachenwettbewerb des Bundeswettbewerbs Fremdsprachen
- Schülerwettbewerb „Alte Sprachen“
- Schülerwettbewerb „Jugend musiziert“
- Schülerwettbewerb „Schüler komponieren“
- Schülerwettbewerb „Deutsche Geschichte um den Preis des Bundespräsidenten“
- Wettbewerb des Niedersächsischen Landtages für Schülerinnen und Schüler
- Europäischer Wettbewerb
- Schüler-Landeswettbewerb um den Preis der ev. Landeskirchen in Niedersachsen
- Bundeswettbewerb „Mathematik“
- Bundeswettbewerb „Informatik“
- Schülerwettbewerb „Jugend forscht“